

Statuten der Freischützen Büblikon

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die Freischützen Büblikon, gegründet 1899, mit Sitz in Büblikon, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem ‚Bezirksschützenverband Baden‘, dem ‚Aargauer Schiesssportverband‘ und dem ‚Schweizer Schiesssportverband‘ an. Er ist auch Mitglied der ‚Unfallversicherung Schweizerische Schützenvereine‘.

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus: Aktivmitglieder, Jugendliche, Junioren, Veteranen, Seniorveteranen, Ehren- und Passivmitglieder. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Adressadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann schriftlich bis 31. Dezember Rekurs erhoben werden; die Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

Artikel 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht fest. Jugendliche, Junioren, Veteranen, Seniorveteranen sowie Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, und werden nicht an die GV eingeladen. Mitglieder sind ab vollendetem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Artikel 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Artikel 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- b) Schützen, die während 20 Jahren bei den Freischützen Büblikon nebst den obligatorischen Übungen und dem Feldschiessen noch die Jahresmeisterschaft absolviert haben.

Die Jahre der Tätigkeiten im Vorstand oder in der Leitung von Jungschützenkursen können doppelt angerechnet werden.

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- . Generalversammlung
- . Vorstand
- . Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im I. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- . Begrüssung und Präsenz
- . Wahl der Stimmezähler und bei Wahlen die Wahl des Tagespräsidenten
- . Abnahme des Protokolls
- . Entgegennahme des Jahresberichtes
- . Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- . Abnahme der Jahresrechnung
- . Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- . Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- . Teilnahme an Schiessanlässen
- . Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- . Genehmigung des Jahresprogrammes
- . Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- . Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Jungschützenleiter, Vereinstrainer, Fähnrich
- . Ehrungen
- . Beschlussfassung über Anträge
- . Änderung oder Ergänzung der Statuten
- . Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 12

Dem Vorstand obliegen unter anderem:

- . Beschluss zur Teilnahme an Schiessanlässen, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind
- . Vorbereitung von kommenden Anlässen, Bestimmung des OK
- . Vorbereitung von baulichen Vorhaben
- . Beschluss über das Programm des Endschiessens
- . Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in der Gemeinde
- . Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung
- . Beschluss über Vereinsausflüge

Artikel 13

Generalversammlungen können einberufen werden:

- . durch den Vorstand
- . auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung, müssen mindestens innert 3 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im

zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Artikel 14

Die Amtsdauer aller gemäss Art. 11 gewählten Funktionäre dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich. Jedes Mitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen. Die Annahme einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor ist Ehrensache.

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 1. Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Schiesssekretär, Fähnrich, Beisitzern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- . Vertretung des Vereins nach aussen
- . Aufstellung des Jahresprogramms z.h. der Generalversammlung
- . Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- . Vermögensverwaltung
- . Erstellen der Jahresrechnung
- . Erstellen der Rapporte und Berichte
- . Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der festgelegten Kompetenzsumme (zurzeit CHF 600.-) oder separatem Beschluss der GV
- . Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- . Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- . Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- . Einsatz des Fähnricks

Artikel 16

Aufgabenverteilung im Vorstand:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, dem Kassier, dem Schiesssekretär und dem 1. Schützenmeister führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 2.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten

Beträge. Gelder, die er nicht zum Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen. Im Weiteren ist er zuständig für die Beschaffung und den Verkauf der Munition und den Rückschub des Verpackungsmaterial. Er erstellt die Munitionsabrechnung.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie unterstützen den Schiesssekretär bei der Erstellung des Schiessberichtes.

Der Schiesssekretär ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Artikel 17

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

Artikel 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Wohlenschwil-Büblikon zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins Büblikon.

Artikel 25

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 25. März 1972, sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.